



Parkierungsreglement

Vom Gemeinderat erlassen am:

06. August 2024

In Kraft ab:

01. Juni 2025

Der Gemeinderat Gommiswald erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes¹ des Kantons St. Gallen vom 21. April 2009, Art. 4 und Art. 33 Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Gommiswald sowie der Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2, Art. 22 und Art. 29 des Strassengesetzes² des Kantons St. Gallen vom 12. Juni 1988 folgendes Parkierungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen und Motorrädern sämtlicher Motor- und Antriebssysteme³ sowie Anhängern aller Art auf öffentlichem Grund (namentlich auf öffentlichen Strassen) und zugänglichen Parkierungsanlagen (Parkplätze, Parkierungsflächen und Tiefgaragen) auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Gommiswald.

² Als öffentlich zugängliche Parkierungsanlagen gelten, Parkgaragen, Parkhäuser sowie Parkplätze im Freien, die entweder im Eigentum der politischen Gemeinde Gommiswald stehen oder an denen ein Nutzungsrecht der politischen Gemeinde Gommiswald besteht, und welche von der politischen Gemeinde Gommiswald dem Gemeingebrauch gewidmet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

³ Parkierungsanlagen auf Privatgrund ohne Nutzungsrecht zu Gunsten der politischen Gemeinde Gommiswald fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Reglements.

Art. 2

Zweck

¹ Das Abstellen von Motorfahrzeugen und Motorrädern sowie Anhängern aller Art auf öffentlichem Grund und auf öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen kann im Sinn von Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes⁴ örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

² Die erhobenen Gebühren aus den durch die politische Gemeinde Gommiswald bewirtschafteten Parkierungsanlagen sowie aus den Parkbewilligungskarten (nachstehend Parkkarten genannt) werden im Sinn dieses Reglements für den allgemeinen Gemeindehaushalt verwendet.

Art. 3

Parkplatzbewirtschaftung

¹ Parkierungsanlagen auf öffentlichem Grund sowie öffentlich zugängliche Parkierungsanlagen können mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Parkkarten und dergleichen bewirtschaftet und signalisiert oder das Parkieren zeitlich eingeschränkt werden.

² Die Art der Bewirtschaftung und die Parkzeiten werden vom Gemeinderat festgelegt.

¹ sGS 151.2; abgekürzt GG

² sGS 732.1; abgekürzt StrG

³ Im weiteren «Motorfahrzeuge und Motorräder» genannt

⁴ SR 741.01; abgekürzt SVG

³ Der Gemeinderat kann für einzelne Parkieranlagen oder Parkplätze den Benutzerkreis einschränken.

II. Benützung öffentlicher Parkierungsflächen

Art. 4

Dauerparkieren

¹ Das zeitlich unbeschränkte Abstellen tags oder nachts von Motorfahrzeugen und Motorrädern auf öffentlichem Grund und öffentlich zugänglichen Parkieranlagen bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig.

² Als zeitlich unbeschränkt gilt das einmalige oder regelmässige Abstellen während mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche.

Art. 5

Gebühren

¹ Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif, in welchem die Parkgebühren sowie die Gebühren für die Parkkarten festgelegt sind.

² Die Gebühren bemessen sich insbesondere nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Nutzen für den Berechtigten.

³ Für die Festlegung der Gebühren gilt der folgende Gebührenrahmen:

- a) Die Gebühren für Parkuhren, Ticketautomaten und dergleichen betragen CHF 0.50 bis CHF 2.00 pro Stunde.
- b) Die Gebühren für Parkkarten liegen in folgendem Rahmen:
 - CHF 4.00 bis CHF 20.00 pro Tag
 - CHF 30.00 bis CHF 100.00 pro Monat
 - CHF 300.00 bis CHF 1'000.00 pro Jahr

Art. 6

Gebührenpflicht

¹ Die Parkgebühr hat der Fahrzeughalter oder der Fahrzeugführer, der das Fahrzeug wie ein Halter nutzt, zu entrichten.

² Es besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung von Gebühren, wenn öffentlich zugängliche Parkieranlagen, Tiefgaragen und andere Parkierungsflächen durch Fahrzeuge besetzt oder aufgrund von Anlässen, Unterhalts- oder Reinigungsarbeiten, Witterungsverhältnisse und dergleichen nicht benützt werden können.

Art. 7

Gebührenpflichtige Parkieranlagen

¹ Auf öffentlich zugänglichen und bewirtschafteten Parkieranlagen gilt die Gebührenpflicht jeweils von Montag bis und mit Sonntag während 24 Stunden/Tag. Die ununterbrochene maximal zulässige Parkdauer ist grundsätzlich auf 72 Stunden beschränkt.

² Abweichende Regelungen bleiben vorbehalten. Massgebend sind die signalisierten und an den Parkuhren angebrachten Angaben.

Art. 8

Parkbewilligungen

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund sowie auf öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen (mit oder ohne Gebührenpflicht) gelten die hierfür signalisierten Höchstparkierungszeiten. Die ununterbrochene, zulässige Höchstparkierungszeit auf öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen (mit oder ohne Gebührenpflicht) sowie auf öffentlichem Grund auch ausserhalb von markierten Parkierungsanlagen beträgt grundsätzlich maximal 72 Stunden.

² Mit einer gebührenpflichtigen Parkkarte kann über die signalisierte Höchstparkierungszeit hinausparkiert werden. Die Bezugsberechtigung der Parkkarte muss vor dem Bezug nachgewiesen werden.

³ Parkkarten können abgegeben werden an:

- a) Anwohner und deren Besucher;
- b) Pendler;
- c) Gewerbebetriebe / Handwerker;
- d) Spezialdienste für Notfall- und Pflegeorganisationen;
- e) Mitarbeitende der politischen Gemeinde Gommiswald;

⁴ Parkkarten können ausgestellt werden:

- a) pro Tag
- b) pro Monat
- c) pro Jahr

Es besteht kein Anspruch auf eine Parkkarte. Parkkarten werden nur bzw. nur solange abgegeben, als das Parkplatzangebot genügend ist.

⁴ Parkkarten sind nicht übertragbar, nur im Original gültig und dürfen weder kopiert noch sonst wie vervielfältigt oder verändert werden. Sie verschaffen keinen Anspruch auf einen bestimmten oder einen garantierten Parkplatz. Sie erlauben lediglich, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne Parkuhren, Ticketautomaten oder dergleichen bedienen zu müssen bzw. auf die allgemeinen zeitlichen Beschränkungen Rücksicht zu nehmen.

Art. 9

Anwohner und deren Besucher

¹ Als Anwohner gelten Personen, die innerhalb der politischen Gemeinde Gommiswald in den jeweiligen Dörfern/Ortsteilen ihren Wohnsitz begründen oder als Wochenaufenthalter registriert sind.

² Als Besucher gelten Personen, die ausserhalb der politischen Gemeinde Gommiswald wohnen und zu Besuchszwecken (Verwandten- oder Bekanntenbesuche, Besuche von Anlässen etc.) nach Gommiswald kommen.

Art. 10

Pendler

¹ Als Pendler gelten Personen, welche zum Zweck des Umsteigens auf öffentliche Verkehrsmittel gebührenpflichtige Parkierungsanlagen benützen.

Art. 11Gewerbebetriebe /
Handwerker

¹ Betriebsinhaber, welche ihren Geschäftssitz in der politischen Gemeinde Gommiswald begründen, sowie ihre Angestellten sind während den Betriebszeiten den Anwohnern gleichgestellt.

² Als Handwerker gelten ortsansässige wie auch auswärtige Handwerksbetriebe, welche für den Zeitraum ihrer beruflichen Tätigkeiten bei Kunden auf ihr Fahrzeug angewiesen sind. Die Bezugsberechtigung für das Firmenfahrzeug (mobile Werkstatt) muss nachgewiesen werden.

Art. 12Spezialdienste, Notfall -und
Pflegeorganisation

¹ Anbietern von Leistungen im Bereich der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege sowie Ärzten und Organisationen wie z.B. Feuerwehr, Werkdienst etc., welche auf dem Gemeindegebiet Notfall- oder pflegerische Dienstleistungen übernehmen/erbringen, kann eine Spezialbewilligung erteilt werden.

² Die Spezial-Parkkarte ist auf sämtlichen öffentlichen Parkieranlagen (mit und ohne Gebührenpflicht) gültig, jedoch nur während pflegerischen Hilfeleistungen, Notfalleinsätzen oder im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Beim Bezug bzw. auf Verlangen muss der entsprechende Nachweis erbracht werden.

³ Die Bewilligung wird in Form einer Spezialparkkarte "Krankenpflege", "Arzt im Dienst", "Feuerwehr" oder „Werkdienst“ etc. erteilt.

Art. 13Mitarbeitende der politischen
Gemeinde Gommiswald

¹ Mitarbeitende der politischen Gemeinde Gommiswald können ihre privaten Motorfahrzeuge und Motorräder während der Dauer der Arbeitszeit mit einer Parkkarte auf den vom Gemeinderat bezeichneten Parkflächen abstellen. Der Gemeinderat legt hierfür den Tarif fest.

² Mitarbeitenden der politischen Gemeinde Gommiswald, die für dienstliche Aufgaben auf ihr privates Fahrzeug angewiesen sind und/oder Pikettdienst leisten, können Parkkarten mit weitergehendem zeitlichem oder örtlichem Geltungsbereich ausgestellt werden.

Art. 14

Gültigkeit der Parkkarten

¹ Tages-, Monats- und Jahresparkkarten sind für den auf der Karte aufgeführten Zeitraum gültig. Frühestens ein Monat vor Ablauf eine Monats- oder Jahresparkkarte kann eine neue Parkkarte beantragt werden.

² Eine Parkkarte verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf, oder aber sobald eine Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllt ist.

³ Die Berechtigten sind verpflichtet, Änderungen umgehend zu melden und die Parkkarte bei Ungültigkeit oder auf Verlangen der Gemeinde zurückzugeben oder unaufgefordert zu vernichten.

⁴ Monatskarten können nur für ganze Monate ausgestellt werden. Die Gebühr für eine ausgestellte Monatskarte wird bei vorzeitiger Rückgabe nicht zurückerstattet.

⁵ Jahresparkkarten werden nur für halbe (Januar – Juni bzw. Juli bis Dezember) oder ganze Kalenderjahre (Januar – Dezember) ausgestellt. Die Gebühr für eine

ausgestellte Jahreskarte wird um die Hälfte zurückerstattet, wenn die Karte vor dem 30. Juni zurückgegeben wird.

Art. 15

Tagesparkkarten

¹ Tagesparkkarten können, mit Ausnahme von speziell signalisierten Kurzzeitparkplätzen, auf dem ganzen Gemeindegebiet auf öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen und auf öffentlichem Grund verwendet werden.

² Das gleichzeitige Anbringen von mehr als 7 aufeinanderfolgenden Tagesparkkarten ist nicht gestattet.

³ Anhängerzüge benötigen je eine separate Parkkarte für das Zugfahrzeug und den Anhänger.

Art. 16

Monats- und Jahresparkkarten

¹ Monats- und Jahresparkkarten gelten nur auf den auf der Parkkarte aufgeführten Parkierungsanlagen bzw. den Quartierstrassen im Ortsteil, wo der Inhaber Wohnsitz hat.

² Anhängerzüge benötigen je eine separate Parkkarte für das Zugfahrzeug und den Anhänger.

Art. 17

Umfang der Berechtigung

¹ Einer Parkkarte wird für maximal ein Fahrzeugkontrollschild ausgestellt und ist nur im Original gültig. Bei Wechselschildern muss das Original im jeweils genutzten Fahrzeug deponiert sein.

Art. 18

Einschränkung der Parkbewilligung

¹ Im öffentlichen Interesse, beispielsweise wo ausreichende Parkierungsmöglichkeiten für Anwohnende fehlen, kann die Abgabe von Bewilligungen für Wohngebiete auf dort Anwohnende und allenfalls deren Besucher eingeschränkt werden.

² Für schwere Motorwagen, Lieferwagen, Lastwagen und Anhänger aller Art sowie für Wohnmobile und Wohnwagen werden Parkbewilligungen für das dauernde oder tageweise Abstellen nur auf speziell bezeichneten Parkierungsanlagen erteilt.

Art. 19

Nachweis für eine Parkbewilligung

¹ Die Parkkarten sind von aussen gut sicht- und lesbar im Fahrzeug hinter der Frontscheibe anzubringen. Nicht lesbare, heruntergefallene oder verdeckte Parkkarten gelten als ungültig und können bei der Kontrolle nicht berücksichtigt werden.

Art. 20

Bezug

¹ Sämtliche Parkkarten können bei der Gemeindeverwaltung bezogen resp. gelöst werden.

Art. 21

Parkzeitbeschränkung

¹ Der Gemeinderat kann einzelne Parkplätze und Parkieranlagen als Kurzzeitparkplätze bezeichnen und bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle signalisieren lassen.

III. Besondere Regelungen**Art. 22**

Sonderregelung

¹ Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen nach Art. 17 der Signalisationsverordnung⁵.

² Abweichende behördliche Anordnungen sowie polizeiliche Anordnungen gemäss Art. 3 Abs. 6 Strassenverkehrsgesetz⁶ zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie z. B. bei Schneeräumungen, Veranstaltungen, Umleitungen, privaten Wohnungsumzügen usw. sind zu befolgen.

³ Für den Zeitraum dieser Anordnung besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung an bereits geleisteten Parkgebühren oder Parkkarten.

Art. 23

Einzug oder Nichterneuerung der Parkkarte

¹ Eine Parkkarte kann entzogen bzw. die Erneuerung verweigert werden, wenn sie missbräuchlich verwendet, abgeändert oder kopiert wurde oder die Vorschriften der Parkkartenbenützung anderweitig nicht beachtet wurden.

² Wird die Parkkarte entzogen, besteht für die restliche Laufzeit kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits entrichteten Gebühr.

³ Strafrechtliche Sanktionen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 24**

Überwachung

¹ Der Gemeinderat kann ein geeignetes Kontrollorgan für die Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben⁷ zur Überwachung des ruhenden Verkehrs auf öffentlichen Parkieranlagen beauftragen. Dieses untersteht seiner Aufsicht.

² Dem Kontrollorgan obliegt:

- die Kontrolle und Überwachung der öffentlichen Parkieranlagen sowie des öffentlichen Grundes;
- im Rahmen seiner Kompetenzen das Ausstellen und die weitere Verarbeitung von Ordnungsbussen im Ordnungsbussenverfahren⁸.
-

⁵ SR 741.21; abgekürzt SSV

⁶ SR 741.01; abgekürzt SVG

⁷ Art. 13 Bst. b Polizeigesetz des Kanton St. Gallen (sGS 451.1; abgekürzt PG)

⁸ SR 314.11 Ordnungsbussenverordnung, Bussenliste

Art. 25

Strafbestimmungen

¹ Verstösse gegen dieses Reglement werden mit Busse bestraft.

Art. 26

Vollzug

¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Er bestimmt die für den administrativen Vollzug dieses Reglements zuständige Stelle.

Art. 27

Vollzugsbeginn

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Genehmigungsvermerke

Erlass

Vom Gemeinderat Gommiswald am 06. August 2024 erlassen.

Gemeinderat Gommiswald

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Peter Hüppi Rolf Thoma

Fakultatives Referendum

Vom 26. August 2024 bis 04. Oktober 2024 dem fakultativen Referendum unterstellt.